



BIKER
NETZWERK

Haftung bei Unfällen auf MTB- Weginfrastrukturen

Referenz- publikation



E-MTB

Das E-Mountainbike mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h ist nach Strassenverkehrsrecht dem unmotorisierten Mountainbike gleichgestellt.



BIKER
NETZWERK

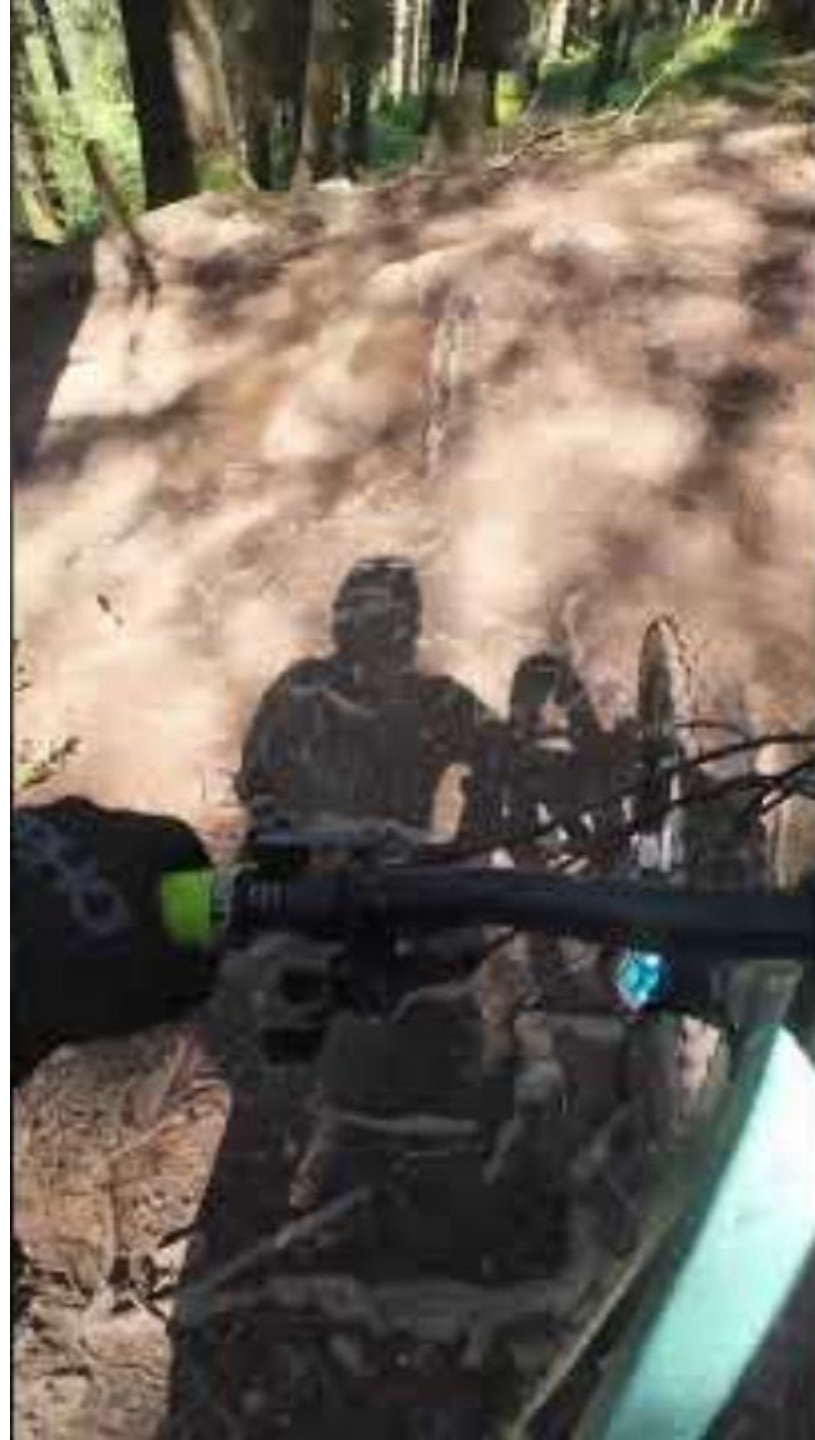
Was gilt als MTB-Weginfrastruktur?

MTB-Weginfrastruktur

signalisierte MTB-Weginfrastruktur		nicht signalisierte Weginfrastruktur	
(öffentliches) MTB-Wegnetz inkl. Singletrails	MTB-Strecken	(klassierte/ öffentliche) Strassen und Wege	wilde Trails



Film ab





BIKER
NETZWERK

Haftungsrisiken im Allgemeinen

Die Eigenverantwortung hat beim Mountainbiken einen sehr hohen Stellenwert, weil:

- Es darf erwartet werden, dass Mountainbikende sich bereits vor dem Start dem Sport entsprechend vorbereiten.

(Schutzausrüstung, funktionstüchtiges Bike, Routenwahl, Wetterbericht, etc.)

- Mountainbikende müss(t)en unterwegs ihr Fahrzeug beherrschen.
 - *auf Sichtweite halten*
 - *Geschwindigkeit den Verhältnissen und Können anpassen*
 - *wo nötig absteigen*
 - *Auf Hindernisse (z.B. Äste) und Veränderung der Fahrunterlage reagieren können*

Haftung Dritter fällt dort in Betracht, wo atypische, fallenartige Gefahren bestehen.

Vorausgesetzt wird die Sicherungspflicht.

Schweizer Norm

SN 640829



„Mountainbike-Wege sind allgemein zugängliche Wege oder Pfade im hügeligen oder bergigen Gelände , ohne Asphalt- oder Betonschichten. **Sie können fahrtechnisch schwierige Abschnitte und Schiebe- und Tragepassagen aufweisen.**“



BIKER
NETZWERK

**Auf was ist auf dem signalisierten MTB-Wegnetz zu
achten?**

Zuständigkeit

Gemäss Art. 8 des nat. Veloweggesetzes habe die zuständigen Behörden u.a. dafür zu sorgen, dass:

- *Velowege angelegt, erhalten und signalisiert werden*
- *Die Velowege sicher mit dem Velo befahren werden können*

Kanton Graubünden	Kanton St.Gallen
Gemeinden für <ul style="list-style-type: none">• Bau• Unterhalt• Signalisation	Gemeinden für <ul style="list-style-type: none">• Bau• Unterhalt (<i>kann delegiert werden</i>)• Signalisation lokales Wegnetz Kanton <ul style="list-style-type: none">• Signalisation kantonales Wegnetz
Gilt für das öffentliche MTB-Wegnetz	

Wegsicherung

- Anforderungen an Wegsicherung sind nicht hoch
(vgl. Beschrieb Schweizer Norm)
- Wegsicherungspflicht setzt dort ein, wo ein MTB-Weg **atypische, fallenartige Gefahren** aufweist.
- Gefahren, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht (rechtzeitig) erkannt werden können.
- Achtung bei baulichen Vorrichtungen mit versteckten Mängeln
(z.B. morsche Geländer, schadhafte Brücken)

Wegkontrollen

- Signalisierte **Wege** sind mind. alle 3 Jahre zu kontrollieren
- Unter besonderen Umständen sind kürzere Kontrollen angezeigt.
(z.B. Naturgefahren, Unwetter, ältere Kunstbauten, Eschensterben)
- **Signalisation** sollte **jährlich** kontrolliert werden.

Hinweis

Alle, auch Mountainbikende, können zu einer sicheren Infrastruktur beitragen. Mängel und Schäden dürfen gemeldet werden.

Fallholz & Äste

Heruntergefallene Äste auf dem Weg gehören zu den Schwierigkeiten, die Mountainbikende in Eigenverantwortung wahrnehmen und meistern müssen.

- Die Sicherungspflicht gebietet, dass **grössere Gefahren** beseitigt werden, die im Rahmen der periodischen Kontrollen ohne weiteres erkannt werden können.
(z.B. faule Äste, schief stehende Bäume)
- Eine darüberhinausgehende Sicherungsholzerei ist nicht verlangt.
- Waldeigentümer und Forstbetriebe stehen nur in der Verantwortung, wenn die Kontroll- und Unterhaltspflicht vertraglich von der Gemeinde übernommen wurde.

Kollisionen bei Mischnutzung

- sowohl im Kanton Graubünden wie in St.Gallen gelten MTB-Wege/ Singletrails als Strassen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.
- U.a. stehen Mountainbikende in der Pflicht „**zur besonderen Rücksicht gegenüber Fussgängern**; wo die Sicherheit es erfordert, haben sie Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten)

„ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Velofahrenden/Bikenden auf Bike- und Wanderwegen“

Koexistenz



gestellte Fallen

- Wer auf einem Weg eine Falle stellt (z.B. Nagelbrett/ gespannter Draht) ist für den dadurch verursachten Unfall **straf- und zivilrechtlich haftbar. Dies gilt auch auf wilden Trails!**
- Der für den Unterhalt Zuständige hat solche Fallen lediglich im Rahmen der periodischen Kontrolle oder auf Meldung Dritter zu beseitigen.



BIKER
NETZWERK

Nicht signalisierte Infrastruktur

Feld und Waldwege

- Feld- und Waldwege werden zu landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Zwecken angelegt und unterhalten.
- Es trifft die Wegeigentümerschaft **keine MTB-spezifische Sicherungs- und Kontrollpflicht**. Dieselben Verpflichtungen wie gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmenden.
- Die Benutzung durch Mountainbiker*innen ist aufgrund des allgemeinen Zutrittsrechts zu dulden. Ein allgemeines Fahrverbot bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Situationen in Forst- und Landwirtschaft



Wegsicherung bei Holzschlag

- Bei Holzerei-Arbeiten sind **ALLE** Wege, auch bekannte wilde Trails, in deren Bereich Holzschlagarbeiten durchgeführt werden, zu sperren.
- Nach einem Holzschlag sind offiziell signalisierte MTB- und Wanderwege wiederherzustellen und vollständig von Astmaterial und Stämmen zu räumen.
- Falls nicht geräumt wird besteht ein Haftungsrisiko, falls dadurch eine **fallenartige Gefahr** entsteht.

Unfall mit Tieren

- Bewirtschaftende haften für Schäden, die ihre Tiere verursachen, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie ihre **Sorgfaltspflicht** wahrgenommen haben.
- Welche Massnahmen zu ergreifen sind, richtet sich nach einschlägigen Ratgebern.



Zäune

- Ein über den Weg gespannter Draht stellt für Bikende eine **fallenartige Gefahr** dar.
- Wo mit Mountainbikenden gerechnet werden muss, ist die Sichtbarkeit des Drahts mit geeigneten Mitteln zu erhöhen.



Bild: Peter Stirnimann



BIKER
NETZWERK

Vielen Dank

Kontakt:

Roger Walser
Geschäftsführer

roger@bikernetzwerk.ch
079 300 03 29

Adrian Stäuble
Projektleiter

adrian@bikernetzwerk.ch
0774912652